



Öffentliche Bekanntmachung

Maßnahmen zur Verminderung der Folgen von Covid-19 (Coronavirus) (Stand: 11. Mai 2020)

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus wird mit dem Landkreis Lüneburg und den kreisangehörigen Gemeinden anhand der aktuellsten Fassung der Niedersächsischen Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie regelmäßig ein gemeinsames Vorgehen festgelegt. Dazu kommen ortsrelevante Maßnahmen, die sich für die Stadt Bleckede und seinen Ortsteilen wie folgt auswirken:

- **Neuerungen zur vorherigen Fassung sind gelb markiert** -

- **Mund-Nasen-Bedeckung:**

Besucher von Verkaufsstellen sowie Personen, die als Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen wie Haltestellen und Bahnsteige nutzen, sind verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern. Neben zertifizierten Bedeckungen sind auch Schals, Tücher, Buffs oder selbst hergestellte Masken geeignet.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen mit Vorerkrankungen wie schwere Herz- oder Lungenerkrankungen sind von der Verpflichtung ausgenommen.

- **Schulen:**

In allen Schulen ist der Präsenzunterricht untersagt. Ausgenommen davon sind:

- der Präsenzunterricht im 4. Schuljahrgang in Schulen des Primärbereichs mit Ausnahme des Faches Sport,

- der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 9 und 10 des Sekundarbereichs I, die an den Abschlussprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach den Jahrgängen 9 und 10 teilnehmen, jeweils mit Ausnahme des Faches Sport.

- **der Präsenzunterricht in allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs II des 12. und 13. Schuljahrgangs und die Durchführung der Abiturprüfung einschließlich der sportpraktischen Prüfung.**

- Von dieser Regelung ist ausgenommen eine Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen.

- **Kinderbetreuung:**

- Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist weiterhin untersagt. Ausgenommen ist die **Notbetreuung in kleinen Gruppen, die ab der kommenden Woche erweitert wird.** Die

Notbetreuung gibt es nur für bestimmte Berufsgruppen in den jeweiligen Kitas. Sollte eine Notbetreuung benötigt werden, bitte an die jeweilige Einrichtungsleitung wenden. Dann erfolgt eine Einzelfallprüfung.

- **Im Hinblick auf die Förderung von Kindern, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden, kann auch eine Förderung im Rahmen einer kleinen Vorschulgruppe ermöglicht werden.**

- Eine private Betreuung von maximal 5 Kindern ist zulässig. Die betreuten Kinder dürfen insgesamt aus höchstens drei unterschiedlichen Haushalten stammen. Die betreuten Kinder sind unter Angabe des Namens und der Kontaktdaten zu dokumentieren. Die Dokumentation wird drei Wochen von der Tagesmutter aufbewahrt, um eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können.

- **Veranstaltungen:**

Alle eigenen Veranstaltungen der Stadt Bleckede sind bis zum 31. August 2020 abgesagt.

- **Erreichbarkeit Rathaus der Stadt Bleckede:**

Das Rathaus ist weiterhin für Publikumsverkehr geschlossen.

Die Kfz-Zulassungsstelle bearbeitet seit Montag, 20. April, An-, Ab- und Ummeldungen nach telefonischer Terminvergabe unter 05852 / 977-92.

Bei dringenden Passangelegenheiten sprechen Sie bitte einen Termin mit dem Einwohnermeldeamt ab: 05852 / 977-14.

Bei anderen dringenden Angelegenheiten rufen Sie bitte für eine Terminabsprache bei der Zentrale des Rathauses der Stadt Bleckede an: 05852 / 977-0 oder 05852 / 977-38. Das Telefon ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr sowie 14 bis 15.30 Uhr, am Freitag von 8 bis 12 Uhr besetzt.

Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter gerne per Mail oder Telefon zur Verfügung.

Für alle Personen, die Erkältungs- oder Grippe-symptome zeigen oder Kontakt zu Personen haben, die in Quarantäne gesetzt sind sowie Personen, die als Verdachtsfall gelten oder in den letzten 3 Wochen in einem Risikogebiet (nach Feststellungen des Robert-Koch-Instituts) waren, besteht ein Betretungsverbot für das Rathaus.

- **Breitbandausbau:**

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage kommt es auch im Bereich des Breitbandausbaus zu Verzögerungen: Die Firmen haben bereits sowohl personelle Ausfälle, organisatorische Schwierigkeiten als auch Probleme im Materialnachschub zu verzeichnen. Zur Sicherheit ihrer Mitarbeiter werden einige Firmen vorerst keine Arbeiten in Häusern vornehmen, um den direkten Kontakt zu Dritten zu vermeiden. Über den weiteren Verlauf oder den zeitlichen Werdegang kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage von Seiten der Stadt Bleckede getroffen werden.

- **Im Verdachtsfall oder bei Fragen zum Virus:**

Bitte wenden Sie sich an das Bürgertelefon des Landkreises Lüneburg unter 04131/26-1000. Die Zentrale des Bleckeder Rathauses kann hierzu keine Auskunft geben.

- **Geschlossene Einrichtungen:**

- Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- Messen, Kinos, Freizeitparks, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und ähnliche Einrichtungen
- **Betreibern von Beherbergungsstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Hotels ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.**

- **Geöffnete Einrichtungen:**

- Die Bibliothek Bleckede ist seit dem 5. Mai jeweils Dienstag und Donnerstag geöffnet.
- Ab dem 11. Mai dürfen alle Verkaufsstellen unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche öffnen. Beim Betreten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Das Land beschränkt weiterhin die Kundenzahl im Markt: pro zehn Quadratmetern Ladenfläche ist ein Kunde erlaubt.

- **Kontaktbegrenzung:**

- Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Busreisen sind verboten.
- Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Bootsliegeplätze können ab dem 11. Mai wieder an Gäste vermietet werden. Für Ferienwohnungen und Ferienhäuser gilt dabei eine Wiederbelegungsfrist von sieben Tagen. Das bedeutet, dass Vermieter erst nach sieben Tagen neu vermieten dürfen. Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Bootsliegeplätze dürfen nur zu 50 Prozent belegt werden.
- Tagestouristen dürfen dann auf die niedersächsischen Inseln fahren, wenn die jeweiligen Kommunen oder Landkreise dies gestatten.
- Alle öffentlichen Veranstaltungen sind verboten; ausgenommen Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse, Gremien und Fraktionen.
- Mindestens bis zum 31. August 2020 bleiben Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen verboten.
- Betrieb, Durchführung und Besuch von Autokino und Autokonzerte sind zulässig, wenn sich die Nutzer / Besucher während der gesamten Zeit der Nutzung oder des Besuchs in geschlossenen Fahrzeugen aufhalten. Mehr als zwei Personen sind nur zulässig, wenn alle Personen entweder dem gleichen Hausstand oder einen weiteren Hausstand angehören.
- Betrieb und Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport ist zulässig. Ein Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten. Die Nutzung von Duschen und Umkleieräumen ist nicht zulässig.
- Unter der Voraussetzung, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält, dürfen folgende Einrichtungen besucht werden:
 - Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse. Die Nutzung von Gesangbüchern, Weihwasserbecken, Sammelkörben und Messkelchen ist untersagt.
 - Zoologische Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit weitläufigen Anlagen im Freien.
 - Museen und Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten.
 - Spielplätze im Freien durch Kinder bis zum 12. Lebensjahr unter Aufsicht einer volljährigen Person.
- Kontakte außerhalb der Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei folgende Bedingungen zwingend eingehalten werden:
 - In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs ist - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Das gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch für Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung wohnen. Öffentlichen Verhaltensweisen, die das Abstands-

gebot von Mensch zu Mensch gefährden (z.B. Gruppenbildung, Picknicken und Grillen) sind untersagt.

- Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auch zukünftig in der Regel auf höchstens zwei Personen beschränkt. Ab dem 11. Mai dürfen sich Personen eines Hausstandes mit Mitgliedern eines weiteren Hausstandes in der Öffentlichkeit - zum Beispiel in einem Park - oder auch mit einer anderen Familie oder einem anderen Paar im Restaurant treffen. Die Anzahl der Personen ist nicht vorgegeben.

- Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die zuständige Behörde Ausnahmen erteilen, wenn durch die Veranstalter der Schutz vor Infektionen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. Die zuständige Behörde kann die Versammlung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Corona-Virus beschränken oder mit Auflagen versehen.
- Unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sind notwendige Tätigkeiten und Verrichtungen weiterhin zulässig, hierbei handelt es sich um:
 - a) die körperliche und sportliche Betätigung im Freien,
 - b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
 - c) die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen sowie ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinär-medizinischer Versorgungsleistungen (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe,
 - d) der Besuch von anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Drogerien, Hörgeräteakustikern,
 - e) Logistik
 - f) Nutzung von Autowaschanlagen
 - h) die Betreuung von hilfebedürftigen Personen und Minderjährigen, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne des Buchstaben, e) soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind,
 - i) die Teilnahme an Hochzeitsfeiern und Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis mit maximal 20 Personen,
 - j) die Begleitung Sterbender
 - k) die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche,
 - l) die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts in Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist,
 - m) der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sowie die Inanspruchnahme der Tätigkeit und Leistungen von Rechtsanwälten und Notaren,
 - n) die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtags oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Mitglied kommunaler Gremien, als Beamter oder Richter, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
 - o) die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung,
 - p) die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person, naher Angehöriger oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können,

q) wenn Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist.

- Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen, müssen sich unverzüglich nach der Einreise absondern. Sie müssen sich auf direktem Weg zu ihrer Wohnung, dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der während des Aufenthalts geplanten Unterkunft begeben und sich dort für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten und von anderen Personen außerhalb ihres Hausstandes absondern.
- Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen erlaubt. Dabei sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden. Dies gilt auch für die Tätigkeit von Erntehelfer, Saisonarbeiter sowie Werksarbeitskräften.
- Aufenthalte außerhalb der Wohnung zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderer Medien sind gestattet.
- Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind untersagt: Dies gilt insbesondere für Tattoo-Studios.
- Auf eine niedersächsische Insel darf nur reisen, wer dort seinen ersten Wohnsitz, seine Zweitwohnung oder ein Dauermietverhältnis auf einem Campingplatz nachweisen kann.
- Optiker, Hörgeräteakustiker, Frisöre, Betreiber von Nagelstudios, Kosmetikstudios und Massagepraxen dürfen Dienstleistungen unter Beachtung von Hygieneregeln erbringen, wenn ein Abstand zwischen den Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, die dienstleistende Person bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführt. Der Kunde darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation seines Namens, Kontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Salons einverstanden ist. Die Dokumentation wird drei Wochen vom Dienstleister aufbewahrt, um eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können.
- Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Cafés und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn der Betreiber die besonderen Sicherheits- und Hygieneauflagen einhält: u.a. muss der Zutritt gesteuert, Wartschlangen vermieden werden, das Servicepersonal muss eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, max. 50 Prozent der zugelassenen Plätze dürfen belegt werden. Reservierungen werden empfohlen. Die Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens müssen dokumentiert und drei Wochen aufbewahrt werden. Gäste dürfen nur bedient werden, wenn sie mit der Dokumentation einverstanden sind.
- Fahrschulen dürfen besucht werden. Kontaktdaten der am Unterricht oder an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung teilnehmenden Personen sind zu dokumentieren sowie die Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. Während des Unterrichts in einem Fahrzeug haben die Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- **Beschränkungen für Träger von Werkstätten für behinderte Menschen:**
Die Träger von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie von vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe haben sicherzustellen, dass die Einrichtungen nicht von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen betreten werden, soweit
 - sich diese in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden oder
 - sie bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 - sie alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien. Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

- **Laufend aktualisierte Informationen zum aktuellen Stand:**

Diese finden Sie in der kostenlosen BIWAPP-App, unter www.bleckede.de oder www.landkreis-lueneburg.de

- **Fahrplan über die Lockerung der Beschränkungen**

Als Anlage beigefügt finden Sie auf der nächsten Seite einen Fahrplan der Niedersächsischen Landesregierung mit entsprechenden Schritten zur Lockerung der aktuellen Restriktionen.

Die vielen Einschränkungen im Sozialleben dienen dazu, die Geschwindigkeit, mit der sich das Coronavirus ausbreitet, weiterhin zu drosseln. Infektionsketten sollen dadurch möglichst unterbrochen werden, um eine Überlastung der Einrichtungen des Gesundheitswesens zu verhindern. Um diese Herausforderung jedoch zu bewältigen, muss jeder seinen Teil dazu beitragen. Ich bitte daher alle Bürgerinnen und Bürger, die aufgeführten Einschränkungen zu beachten und die sozialen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren.

Bleckede, den 11. Mai 2020

Dennis Neumann
Bürgermeister

	1. Stufe (einschl. VO-Stand 6. Mai)	2. Stufe (Umsetzung zum 11. Mai)	3. Stufe (25. Mai)	4. Stufe	5. Stufe
Handel/ Dienstleistung	Einzelhandel <800 qm, Ausnahmen >800 qm	Einzelhandel ohne Verkaufsflächenbeschränkung, aber mit Restriktionen			Einzelhandel ohne Restriktionen
	Personennahe Dienstleistungen: Friseur erlaubt, alle anderen untersagt	Personennahe Dienstleistungen mit ähnlichen Hygiene-Voraussetzungen wie Friseur (z.B. Kosmetik, Maniküre/ Pediküre, Massage) geöffnet	Alle Personennahen Dienstleistungen erlaubt, aber mit Restriktionen		Personennahen Dienstleistungen ohne Restriktionen
Tourismus/ Gastronomie	Zweitwohnungen und Dauercamping zur eigenen Nutzung erlaubt Keine Sonderregelungen mehr für die ostfriesischen Inseln				
	Ansonsten keine Beherbergung zu touristischen Zwecken	Zulassung Beherbergung zu touristischen Zwecken in Ferienwohnungen/ -häuser, Campingplätze, auf Boote und Wohnmobilstellplätzen (mind. 7 Tage Wiederbelegungsfrist bzw. 50% Auslastung)	Öffnung von Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc. (max. 50% Auslastung, mind. 7 Tage Wiederbelegungsfrist und weiteren Restriktionen)	Ausweitung Übernachtungstourismus mit Restriktionen	Übernachtungstourismus ohne Restriktionen wieder zugelassen
Gastronomie mit Ausnahme Außer-Haus-Verkauf und Betriebskantinen geschlossen	Bars, Kneipen, Discotheken und ähnliches bleiben untersagt. Öffnung der Gastronomie (außen und innen), allerdings beschränkt auf Restaurants, Gaststätten, Cafés, Biergärten (max. 50%)				Weitere Öffnung der Gastronomie (außen und innen), allerdings beschränkt auf Restaurants, Gaststätten, Cafés, Biergärten
Bildung	Nur Notbetreuung in Kitas. Häusliche Kleingruppen zugelassen.	Sukzessive Ausweitung Notbetreuung in Kitas (Ziel 40%) Häusliche Kleingruppen weiter zugelassen. Tagespflegepersonen können wieder in den regulären Betrieb übergehen.		Notbetreuung wird sukzessive in Regelbetrieb überführt (Ziel 50%)	Regelbetrieb Kita wird wieder aufgenommen (August)
	Präsenzunterricht in neuer Form für die Schuljahrgänge 13, 9/10, 4 sowie analog BBS. Ansonsten Home Learning.	Präsenzunterricht in neuer Form für die Schuljahrgänge 13, 12, 9/10, 4, 3. Analoge Regelung bei den BBS. Ansonsten Home Learning	Stufenweise Rückkehr zu Präsenzunterricht in neuer Form für die restlichen Schuljahrgänge. Analoge Regelung bei den BBS. Ansonsten Home Learning		
	Sommersemester Hochschule in digitaler Form				
	Erwachsenenbildung und sonstige Bildungseinrichtungen geschlossen. Ausnahme Prüfungen.	Erwachsenenbildung und sonstige Bildungseinrichtungen mit gleichen Voraussetzungen wie Präsenzbetrieb Schule			
Sport/ Freizeit/ Kultur	Outdoor-Sportanlagen für alle Sportarten mit dauerhafter Sicherstellung Abstandregelung (2m) geöffnet				Sportanlagen für alle Sportarten mit Restriktionen geöffnet
	Indoor-Sportanlagen geschlossen	Prüfung, ob Indoor-Sportanlagen (auch Fitnesscenter) für alle Sportarten mit dauerhafter Sicherstellung Abstandregelung geöffnet werden können	Indoor-Sportanlagen (auch Fitnesscenter) für alle Sportarten mit dauerhafter Sicherstellung Abstandregelung geöffnet		
	Autokinos, Tierparks, Museen, Freilichtmuseen geöffnet		Alle Outdoor-Freizeiteinrichtungen geöffnet		Öffnung aller Freizeit-/ Kultureinrichtungen mit Restriktionen
	Kinos, Freizeitparks, Seilbahnen und sonstige Angebote von Kultur-/ Freizeitaktivitäten geschlossen		Sonstige Indoor-Freizeit-/Kultureinrichtungen bleiben geschlossen		
	Freibäder geschlossen		Freibäder mit Restriktionen geöffnet		
	Schwimmbäder geschlossen			Schwimmbäder mit Restriktionen geöffnet	
	Outdoor-Spielplätze geöffnet				
	Indoor-Spielplätze geschlossen				Indoor-Spielanlagen geöffnet
Wellness/ Sauna geschlossen				Wellness/ Sauna geöffnet	
Veranstaltungen	Demonstrationen unter Erlaubnisvorbehalt.			Demonstrationen wieder nach Versammlungsrecht	
	Versammlungen zum Gottesdienst erlaubt				
	Großveranstaltung >1.000 verboten				
	Schützenfeste & co verboten				
	Sonstige Öffentliche Veranstaltungen verboten.			Sukzessive Zulassung von öffentlichen Veranstaltungen <1.000	
Private Beschränkungen	Zwei-Personen-Regel		Neubewertung der Notwendigkeit der Maßnahme		
	Mund-Nasen-Bedeckung in ÖPNV/ Einkauf				